

13. Änderungssatzung vom

**zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen - vom 20.12.1993**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 13. Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 3,36 €, |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 1,12 €. |

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 1,43 €, |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,82 €. |

Art. III

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 1,93 €, |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,30 €. |

Art. IV

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.